

Lärmaktionsplan Stufe 3

- Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 2 von 2017 -

Februar 2020





Inhalt

1. ALLGEMEINE EINLEITUNG	3
2. ÜBERPRÜFUNG LÄRMAKTIONSPLAN STUFE 2	3
2.1 Erfüllt der bisherige Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinien?	4
2.2 Wie ist der Stand der Umsetzungen der Maßnahmen des Aktionsplans?	4 und 5
2.3 Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?	5
2.4 Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?	5 und 6
2.5 Zusammenfassende Bewertung	6
3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	7
4. LÄRMAKTIONSPLANUNG	7
4.1 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen	7
4.2 Ergebnisse der Lärmkartierung	8 - 10
4.4 Bewertung der Lärmkartierung	11
4.5 Maßnahmen der Lärminderung aus Stufe 2	11
5. RUHIGE GEBIETE	11
6. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG	11
7. WEITERES VERFAHREN	12
8. QUELLEN	12

**Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften
bei Bebauungsplänen:**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, etc.) können während der Öffnungszeiten bei der

**Gemeindeverwaltung Kirchhundem,
Hundemstraße 35,
57399 Kirchhundem**

eingesehen werden.



1. ALLGEMEINE EINLEITUNG

Die EG-Umgebungsrichtlinie 2002/49 EG verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Lärmkarten und Lärmaktionspläne für Hauptstrecken des Straßen- und Schienenverkehrs, für Großflughäfen und Ballungsräume zu erstellen und regelmäßig fortzuschreiben. Lärmkarten werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) für die Kommunen außerhalb der Ballungsräume und durch die Ballungsraumkommunen selbst erstellt. Die Lärmkarten von Schienenwegen des Bundes kartiert das Eisenbahn-Bundesamt.

Nach der Lärmaktionsplanung Stufe 2, deren Plan der Rat der Gemeinde Kirchhundem im April 2017 beschlossen hat, ist nun die Stufe 3 auf der Grundlage der aktuellen Lärmkarten von 2018 zu erarbeiten.

Detaillierte Informationen zur Aufgabenstellung finden Sie im Lärmaktionsplan Stufe 2.

Anmerkung: Da es sich hier um eine Fortschreibung des Aktionsplans der Stufe 2 handelt, wird *kursiv* auf Passagen des Lärmaktionsplans Stufe 2 verwiesen.

2. ÜBERPRÜFUNG DES LÄRMAKTIONSPLANS STUFE 2

Die 3. Stufe der Lärmaktionsplanung sieht eine Überprüfung und erforderlichenfalls Überarbeitung des Plans der 2. Stufe vor. Diese muss jedoch nur dann erfolgen, wenn sie erforderlich ist, also wenn sich grundlegende Änderungen ergeben haben.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat in diesem Zusammenhang eine Arbeitshilfe zur Überprüfung der Lärmaktionspläne der Stufe 2 nach § 47 d Abs. 5 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) herausgegeben. Anhand dieses Prüfschemas wurde der Lärmaktionsplan der Stufe 2 der Gemeinde Kirchhundem verwaltungsintern überprüft und entschieden, ob der bestehende Plan überarbeitet werden sollte oder eine Fortschreibung genügt.

Für die Überprüfung des Lärmaktionsplans sind nach dem Prüfschema mindestens folgende Fragestellungen relevant und werden für die Gemeinde Kirchhundem wie folgt beantwortet:



2.1 Erfüllt der bisherige Lärmaktionsplan die Mindestanforderungen für Aktionspläne nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinien?

Die Mindestanforderungen an Lärmaktionspläne beinhalten, dass Lärmprobleme und Lärmauswirkungen ausreichend berücksichtigt werden müssen. Zudem müssen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange angemessen beteiligt werden. Abschließend muss der Aktionsplan validiert bzw. verabschiedet werden und eine Zusammenfassung mit Hilfe des Online-Formulars übermittelt werden.

Sowohl Lärmprobleme als auch Lärmauswirkungen werden im Lärmaktionsplan der Gemeinde Kirchhundem Stufe 2 in ausreichendem Maße berücksichtigt. Hauptlärmquellen und Betroffenheiten wurden gemäß den Vorgaben erfasst. Die Ankündigung der Auslegung in der Presse erfolgte am 10.02.2017, die öffentliche Auslegung und Veröffentlichung des Entwurfs auf der gemeindlichen Homepage dann vom 20.02.2017 bis 07.04.2017. Dabei gab es die Möglichkeit, persönlich, schriftlich, telefonisch oder per Mail Stellungnahme abzugeben, parallel dazu fand die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange statt. Nach Vorstellung des Plans im Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung in öffentlicher Sitzung am 25.01.2017 und Beschluss des Aktionsplans am 27.04.2017 durch den Rat der Gemeinde Kirchhundem erfolgte die Veröffentlichung des Plans auf der gemeindlichen Homepage. Im Dezember 2017 erfolgte die Übermittlung der Zusammenfassung per Onlineformular an das LANUV.

2.2 Wie ist der Stand der Umsetzungen der Maßnahmen des Aktionsplans?

Aus folgenden Gründen wurde von der Ausweisung und anschließenden Umsetzung von Maßnahmen im Aktionsplan abgesehen:

Die in der Gemeinde Kirchhundem wohnhaften lärmbeeinträchtigten Personen leben in Bereichen, in denen die effektivsten, also die aktiven Lärmschutzmaßnahmen nicht umsetzbar sind. Da mit den Teilstücken der B517 und der L553 ausschließlich straßenbegleitend bebaute Ortsdurchfahrten betroffen sind, ist eine Installation von Lärmschutzwällen oder -wänden grundsätzlich nicht möglich, das Abrücken des Verkehrsweges aufgrund der Bebauung zu beiden Seiten und die Errichtung eines Tunnels ebenfalls nicht. Bei Straßen-Neuplanungen werden Lärmschutzmaßnahmen natürlich nach wie vor beachtet und eingeplant soweit dies aufgrund der örtlichen Begebenheiten möglich ist.

Unter passiven Lärmschutzmaßnahmen versteht man Maßnahmen, die die lärmbeeinträchtigten Gebäude betreffen und nicht die Ursache des Lärms an sich. In Nordrhein-Westfalen gewährt der Straßenbaulastträger Bundesrepublik Deutschland für bestehende Bundesfernstraßen und das Land Nordrhein-Westfalen für seine Landesstraßen Lärmschutz (sog.



Lärmsanierung) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und stellen eine freiwillige Leistung des Baulastträgers der klassifizierten Straße dar. Die Lärmsanierung dient der Verminderung der Lärmbelastung an bestehenden Straßen, ohne dass eine bauliche Änderung der Straße erfolgt. Zur Einschätzung der Lärmsituation werden die Beurteilungspegel mit dem aktuellen Verkehrsaufkommen nach dem in den RLS-90 vorgeschriebenen Verfahren berechnet und den festgelegten Immissionswerten gegenübergestellt. Messungen werden diesbezüglich nicht durchgeführt. Dabei erfolgt die Berechnung der "Strategischen Lärmkarten" nach EU-Recht auf Grundlage der VBUS (Vorläufige Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen), während Lärmbelastungskarten für Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren nach deutschem Recht auf Grundlage der (RLS-90) erfolgen.

Die Ergebnisse sind nicht identisch. Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse ist nur näherungsweise möglich. Aus den Angaben der Lärmkartierung kann somit noch keine Betroffenheit nach den Kriterien der Lärmsanierung abgeleitet werden. Vielmehr wird eine zusätzliche Betrachtung der Lärmsituation nach den Regelungen der Lärmsanierung notwendig, da die Vorgaben aus der Umgebungsrichtlinie nicht für Bundesfern- und Landesstraßen in der Baulast des Bundes bzw. des Landes maßgeblich sind.

2.3 Hat sich die Lärmsituation relevant verändert?

Die aktuelle Lärmkartierung von Januar 2018 hat keine signifikanten Veränderungen der Lärmsituation ergeben. Zusätzliche Straßenabschnitte wurde nicht ermittelt.

Obwohl die Verkehrsbelastung auf beiden Straßen gestiegen ist, liegen die prozentualen Veränderungen aber größtenteils unterhalb der im Prüfschema als „relevant“ angegebenen Differenzen zur Stufe 2, bzw. sind aufgrund der absoluten Zahlen nicht aussagekräftig.

Folgende Aufstellungen zeigen die Veränderungen:

2.4 Haben sich die rechtlichen Grundlagen verändert?

Es gab keine Veränderungen der rechtlichen Grundlagen, die Auswirkungen die Lärmsituation haben. *Die rechtlichen Rahmenbedingungen aus Stufe 2 sind im Lärmaktionsplan Stufe 2 nachzulesen.* Auch die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung sind im Vergleich zu Stufe 2 gleich geblieben und liegen bei einer Überschreitung des Wertes L_{den} 70 dB(A) im 24-Stunden-Zeitraum und / oder Überschreitung des Wertes L_{night} von 60 dB(A) im Nachtzeitraum.

Im Lärmaktionsplan der Stufe 2 wurden Sie näher dargestellt.



Relevante Veränderungen bei anderen Lärmquellen im Sinne der Umgebungsrichtlinie sind nicht eingetreten.

2.5 Zusammenfassende Bewertung

Die Anwendung des genannten Prüfschemas hat ergeben, dass eine Aktualisierung der Daten im Sinne einer Fortschreibung des Lärmaktionsplans Stufe 2 ausreichend ist. Eine umfängliche Überarbeitung des bestehenden Lärmaktionsplans ist nicht erforderlich. Dies ist damit zu begründen, dass der Lärmaktionsplan Stufe 2 den formellen Anforderungen entsprechend aufgestellt wurde, die Öffentlichkeit ausreichend beteiligt, der Plan vom Rat der Gemeinde Kirchhundem beschlossen und 2017 per Onlineformular an das LANUV übermittelt worden ist. Seitdem wurden keine Maßnahmen umgesetzt, die Lärmbelastung ist nicht entsprechend gestiegen, sondern in den meisten Bereichen trotz der gestiegenen Verkehrsbelastung zurückgegangen.

Damit stellt die Stufe 3 eine Fortschreibung der Stufe 2 dar, und gleichzeitig erfolgt auf Grund der aktuellen Lärmkartierung eine Überprüfung der Lärmsituation im Vergleich zum Jahr 2014. Da sich Stufe 3 methodisch nicht von Stufe 2 unterscheidet und die Inhalte des Lärmaktionsplans der Stufe 2 weiterhin in den wesentlichen Teilen Gültigkeit besitzen, wird dieser als Grundlage für die Ausführungen der Stufe 3 herangezogen und immer wieder auf Inhalte des Gutachtens verwiesen. Damit ist der Aktionsplan Stufe 3 nicht als eigenständiges Gutachten zu sehen, sondern nur in Verbindung mit dem Gutachten der Stufe 2 zu betrachten.

Die Kriterien zur Erfüllung der Mindestanforderungen sind bereits in Stufe 2 enthalten und, um eine Doppelung zu vermeiden, wird wenn nötig *kursiv* auf die entsprechenden Seiten verwiesen.



3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

Die Lärmkartierung und damit die Berechnung der Lärmbelastung erfolgt für Gemeinden außerhalb der Ballungsräume in NRW durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). Zuständig für die Aufstellung des Lärmaktionsplans selbst ist die

Gemeinde Kirchhundem
Hundemstraße 35
57399 Kirchhundem
www.kirchhundem.de

Ansprechpartnerin:

Frau Christina Rump
Tel. 02723 / 409-22
c.rump@kirchhundem.de

Die Gemeindekennziffer der Gemeinde Kirchhundem lautet 059 66 016.

Nähere Informationen zum Untersuchungsraum finden sich im Lärmaktionsplan Stufe 2. Hinsichtlich einer möglichen Umsetzung von Maßnahmen wird darauf hingewiesen, dass die Zuständigkeit hierfür im Bereich der klassifizierten Straßen beim Landesbetrieb Straßen NRW als Baulastträger liegt und somit einer Abstimmung zwischen Gemeinde und Landesbetrieb bedarf.

4. LÄRMAKTIONSPLANUNG

4.1 Beschreibung der zu berücksichtigenden Lärmquellen

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) hat auch in der 3. Stufe klassifizierte Straßen mit einer jährlichen Belastung von über drei Millionen Kfz (entspricht ca. 8.200 Kfz/Tag) kartiert. In der Gemeinde Kirchhundem sind lediglich ein Teilstück der B517 „Siegener Straße“ und ein Teilstück der L553 „Hundemstraße“ im Hauptort der Gemeinde betroffen. Lärmeinwirkungen durch Autobahnen, Flughäfen oder Eisenbahnstrecken gibt es im Gemeindegebiet Kirchhundem nicht oder liegen in der Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

Die Ergebnisse der aktuellen Lärmkartierung 2017 wurden vom LANUV im Januar 2018 unter www.umgebungslaerm.nrw.de veröffentlicht und werden im Folgenden dargestellt.



4.2 Ergebnisse der Lärmkartierung

Geschätzte **Gesamtanzahl Menschen (N)** in der Gemeinde, die in Gebäuden wohnen mit Schallpegeln an der Fassade v:

L_{den}/dB (A)	> 55 ... ≥ 60	> 60 ... ≥ 65	> 65 ... ≥ 70	> 70 ... ≥ 75	> 75
N₂₀₁₄	57	72	68	20	0
N_{aktuell}	37	68	68	22	0
Veränderung	- 35%	- 5,5 %	+/- 0 %	+ 10%	+/- 0 %

L_{night}/dB (A)	> 55 ... ≥ 60	> 60 ... ≥ 65	> 65 ... ≥ 70	> 70 ... ≥ 75	> 75
N₂₀₁₄	68	74	26	4	0
N_{aktuell}	61	63	41	0	0
Veränderung	- 10,3%	- 14,9 %	+ 57,7 %	- 100%	---

Gesamtfläche der lärmbelastete Gebiete in der Gemeinde:

L_{den}/dB/(A)	> 55	> 65	> 75
Größe in km²₂₀₁₄	0,210004	0,075604	0,009091
Größe in km²_{aktuell}	0,182850	0,068448	0,006192
Veränderung	- 12,9 %	- 9,5 %	- 31,9 %

Geschätzte Gesamtzahl der lärmbelasteten Wohnungen, Schulgebäude und Krankenhausgebäude (N) in der Gemeinde:

L_{den}/dB/(A)	> 55	> 65	> 75
N Wohnungen₂₀₁₄	58	40	0
N Wohnungen_{aktuell}	50	43	0
N Schulgebäude₂₀₁₄	0	0	0
N Schulgebäude_{aktuell}	0	0	0
N Krankenhausgebäude₂₀₁₄	n. v.	n. v.	n. v.
N Krankenhausgebäude_{aktuell}	n. v.	n. v.	n. v.
Veränderung (N Wohnungen)	- 13,8 %	- 7,5 %	+/- 0 %

Veränderung des **Verkehrsaufkommens**:

Name	Kfz/Jahr (Ø)₂₀₁₄	Kfz/Jahr (Ø)_{aktuell}	Veränderung
B517 „Siegener Straße“	4,163 Mio.	4,535 Mio.	+ 8,9 %
L553 „Hundemstraße“	3,746 Mio.	4,012 Mio.	+ 7,1 %

Quelle der Tabellen: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Die dazu veröffentlichten Lärmkarten sind auf den nächsten Seiten abgebildet und zeigen die Lärmauswirkungen im Stadtgebiet in Form von Isophonen für den 24-Stunden-Zeitraum L_{den} und den Nachtzeitraum L_{night}.



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

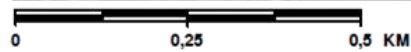


Straßenverkehr 24h

L_{den} / dB(A)

- > 55 ... <= 60
- > 60 ... <= 65
- > 65 ... <= 70
- > 70 ... <= 75
- > 75

- Gebäude
- Gemeindegrenzen

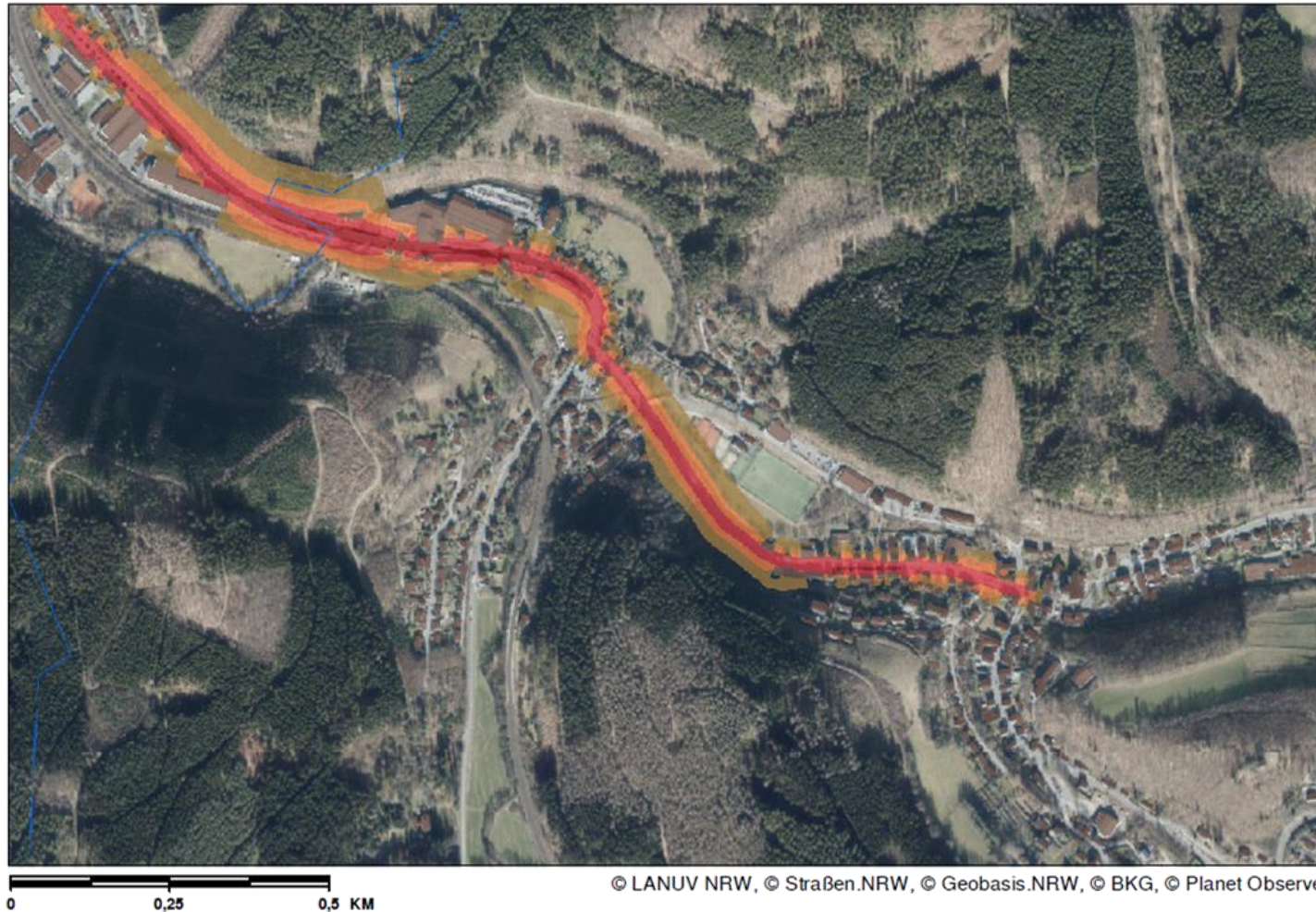


© LANUV NRW, © Straßen.NRW, © Geobasis.NRW, © BKG, © Planet Observer

Karte 1: Lärmkarte der Stufe 3 L_{den} (Quelle www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de)



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



Straßenverkehr nachts

L_{night} / dB(A)

- > 50 ... <= 55
- > 55 ... <= 60
- > 60 ... <= 65
- > 65 ... <= 70
- > 70

■ Gebäude

— Gemeindegrenzen

Karte 2: Lärmkarte der Stufe 3 L_{night} (Quelle www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de)



4.3 Bewertung der Lärmkartierung

Die Gegenüberstellung der Kartierungswerte von 2014 und 2017 zeigt in fast allen Bereichen einen Rückgang der Belastungen, wobei der Rückgang zum Teil sehr deutlich ist. Der einzige „Ausreißer“ sind die in der Nacht lärmbelasteten Personen bei einem Pegel von $> 65 \dots \geq 70$ dB. Hier hat sich die Geräuschbelastung auf ein anderes Teilstück der Strecke verlagert. Zunächst war der Großteil der Lärmbelastung in diesem Bereich auf dem letzten Teilstück der L553 „Hundemstraße“ bis zur Einmündung B517 „Siegener Straße“ lokalisiert, in dem auf einer Länge von 300 m kaum bis keine Wohnbebauung vorhanden ist. Dafür ist die Geräuschbelastung im Kreuzungsbereich L553/B517 gestiegen, wo eine sehr dichte Bebauung vorherrscht, was den Anstieg der lärmbelasteten Personen erklärt. Dieser Bereich war aber auch bei der letzten Lärmkartierung als lärmbelasteter Bereich ausgewiesen, sodass sich der Bereich an sich nicht vergrößert hat, sondern sogar ein wenig verringert hat (vgl. S. 9 Gesamtfläche der lärmbelastete Gebiete). Bei Betrachtung der absoluten Zahlen sind diese Abweichungen aber auch nur marginal.

4.4 Maßnahmen der Lärminderung aus Stufe 2

Die ausführliche Darstellung lärmmindernder Maßnahmen in der Gemeinde Kirchhundem im Lärmaktionsplan der Stufe 2 hatte bereits gezeigt, dass die Gemeinde Kirchhundem bereits alle ihr möglichen und sinnvollen Maßnahmen zur Lärminderung ergriffen hat. *Die ausführliche Darstellung ist auf S. 9 - 11 der LAP Stufe 2 zu finden.*

5. RUHIGE GEBIETE

*Der Lärmaktionsplan Stufe 2 beschäftigt sich auf Seite 14 und 15 mit dem Thema der ruhigen Gebiete. Als ruhige Gebiete kommen im ländlichen Raum, zu dem die Gemeinde Kirchhundem laut Definition der Umgebungslärmrichtlinie zählt, insbesondere Flächen in Betracht, die besonders schützenswert sind oder der Freizeitgestaltung und Erholung dienen. Die Voraussetzungen dafür erfüllen in der Gemeinde Kirchhundem so viele Flächen, dass, aufgrund der städtebaulichen Situation, von der Festlegung und Ausweisung ruhiger Gebiete abgesehen werden. *Die ausführliche Erklärung ist auf den o.g. Seiten zu finden.**

6. ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Nach § 47 d BImSchG ist die Beteiligung der Öffentlichkeit ein wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung und es wird deshalb ein besonderes Augenmerk auf die Dokumenta-



tion der Beteiligung gelegt. Wie auch schon in Stufe 2 wird die Öffentlichkeit im Zuge der Aktionsplanung Stufe 3 im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans und der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, beteiligt. Die Auslegung erfolgt über einen Zeitraum von 4 Wochen und wird vorab in der örtlichen Presse sowie auf der städtischen Homepage über die Auslegung berichtet. Zudem werden die aktuellen Lärmkarten sowie der Entwurf der Fortschreibung des Lärmaktionsplans auf der städtischen Homepage veröffentlicht und können heruntergeladen werden. Zeitgleich erfolgt die Beteiligung der relevanten Träger öffentlicher Belange. Im Anschluss an die Auslegung werden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und gegebenenfalls in den Lärmaktionsplan eingearbeitet.

7. WEITERES VERFAHREN

Nach Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sind die eingegangenen Stellungnahmen auszuwerten und analog zu Stufe 2 in die Fortschreibung des Lärmaktionsplans einzuarbeiten. Anschließend ist die fertig gestellte Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stufe 3 dem zuständigen Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung vorzustellen und im Anschluss analog zum Aktionsplan Stufe 2 vom Rat der Gemeinde Kirchhundem zu beschließen. Abschließend erfolgt eine Meldung über das Online-Formular an das LANUV, welches die Daten an die EU weitergibt. Damit ist die Gemeinde Kirchhundem dann der Pflichtaufgabe der Lärmaktionsplanung Stufe 3 nachgekommen.

Als Stichtag für die Datenberichterstattung der Gemeinden steht formal der 18.11.2018, aber auf Grund der deutlich verzögerten Bereitstellung der Lärmkartierungsdaten durch das LANUV (statt zum 30.06.2017 erfolgt im Dezember 2017) konnte dieser Termin nicht eingehalten werden. Personell bedingte Behinderungen verzögerten die Erstellung ein weiteres Jahr, sodass der Entwurf erst im Dezember 2019 fertiggestellt werden konnte.

8. QUELLEN

- GEMEINDE KIRCHHUNDEM Lärmaktionsplan der Stufe 2
- GEMEINDE KIRCHHUNDEM Bericht über die Lärmaktionsplanung, Datenberichterstattung für die EU
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW Bericht über die Lärmkartierung für die Gemeinde Kirchhundem, Essen Dezember 2017
- www.umgebungslaerm.nrw.de